



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Gemeinde Schwalmtal
Kreis Viersen
Regierungsbezirk Düsseldorf

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**

Nach § 6 Abs. 5 BauGB tritt der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Ihm ist nach § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt

1	Anlass und Ziele der Planung.....	2
2	Verfahrensablauf	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung	5
3.1	Menschen, Gesundheit und Bevölkerung.....	5
3.2	Tiere und Pflanzen, Artenschutz	6
3.3	Boden, Fläche, Wasser und Geländeklima	7
3.4	Landschaft (Landschaftsbild).....	7
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	8
3.6	Aufhebung der bisher dargestellten „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund (maximale Höhe der baulichen Anlage) gem. § 16 Abs. 1 BauNVO	9
4	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	9
4.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	9
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	10
4.3	Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB).....	12
4.4	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	14
4.5	Erneute Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB)	20
4.6	Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	23
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	28
6	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Beeinträchtigungen	28

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Schwalmtal plant im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) um deren Errichtung im Gemeindegebiet zu steuern. Hierbei sollen diese Flächen gebündelt und damit zugleich in anderen Bereichen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Im rechtskräftigen FNP wird im Osten des Gemeindegebietes nordöstlich der Ortslage Eicken und nördlich der Ortslage Naphausen an der Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Viersen (ebenfalls Kreis Viersen) seit 2004 eine ca. 22,4 ha große „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit einer „maximalen Höhe der baulichen Anlagen gleich 100 m über Grund“ dargestellt. Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich inzwischen sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 als auch der aktuellen Rechtsprechung zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von deutlich mehr als 200 m. Aus den o. g. Gründen sowie aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen, neuen Regionalplans und der 1. Änderung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) soll die Darstellung der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Schwalmtal diesen geänderten Rahmenbedingungen entsprechen.

Ziel der Planung ist es, die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern, die FNP-Darstellung an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum zu bieten.

Grundlage für die Planung ist das Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. In diesem werden „harte“ und „weiche“ Tabuzonen definiert und das gesamte Gemeindegebiet nach dem Ausschlussprinzip auf Eignungsräume hin untersucht. Als „harte“ Tabuzonen gelten Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGGB scheidet, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Als „weiche“ Tabuzonen definiert die Stadt zusätzlich Flächen, die aus städtebaulichen Gründen frei gehalten werden sollen z. B. pauschale Abstände zur Wohnbebauung, Laubwaldflächen, etc.

Darüber hinaus werden konkurrierende Belange definiert, d. h. Belange, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der konkreten Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen, die aber nicht unmittelbar in die Darstellung der Konzentrationszonen einbezogen wurden, weil diese Belange in einer Einzelfallprüfung unterschiedlich gehandhabt werden können oder die Kleinräumigkeit dem Maßstab des Flächennutzungsplanes nicht gerecht wird.

Als Tabuzonen festgelegt wurden im Plankonzept Siedlungsbereiche, Straßen, Infrastrukturtrassen und anderen Raumnutzungen mit Restriktionen für die Windenergie sowie umweltrelevante Tabubereiche, wie z. B.:

- Vorbeugende Immissionsschutzabstände zu bewohnten Bereichen,
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturwaldzelle,
- Wasserschutzgebiet - Zone I,
- Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan,
- Grünflächen gem. FNP,
- Laubwaldflächen gem. ATKIS,
- Flächen für die Ver- und Entsorgung gem. FNP.

Durch den Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden Eignungsräume (Potenzialflächen) identifiziert, die anschließend im Hinblick auf konkurrierende Belange betrachtet und weiter eingegrenzt wurden.

Aufgrund der zu geringen Flächengröße bzw. des ungünstigen Flächenzuschnittes wurden einige der ermittelten Potenzialflächen nicht weiter berücksichtigt, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zuschnitt die Errichtung von nur einer Anlage möglich ist.

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für die nachfolgenden Planungsebenen bindend. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Regionalplan im Gemeindegebiet von Schwalmtal dargestellten fünf Windenergiebereiche sind somit - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - für den FNP zu übernehmen. Mit Rechtskraft der 1. Änderung des LEP im August 2019 wird die Möglichkeit der „privilegierten“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung aufgehoben. Die Errichtung von WEA ist dann nur noch in Ausnahmefällen möglich, wenn der Bedarf außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist. Im Regelfall ist somit der von einem Waldbereich überlagerte Windenergiebereich nicht mehr beachtlich und muss nicht mehr zwingend umgesetzt werden.

Die Darstellung der vier Teilflächen als Konzentrationszonen für WEA der Gemeinde Schwalmtal erfolgt als überlagernde Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“, die als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit im Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ mit Umrandung dargestellt wird. Die im FNP nachrichtlich übernommenen Trinkwasserschutzzonen („Wasserschutzgebiet (Zonenbeschreibung siehe Einschrieb)“) der Wassergewinnungen Amern, Lüttelbracht, Breyell sowie Dülken und Boisheim werden übernommen. Auch übernommen werden die nachrichtlichen Übernahmen „Fläche für die Gewinnung von Steinen, Erden und Bodenschätzen“, „Landschaftsschutzgebiet (gem. derzeit rechtskräftigen Landschaftsplänen)“, „geschützter Landschaftsbestandteil (gem. derzeit rechtskräftigen Landschaftsplänen)“, „Bodendenkmal (Nummerierung gemäß Denkmalliste)“, „Sondergebiet Bund“ und „Lärmschutzbereich Fluglärm (Zone siehe Einschrieb)“ (hier: Zone C).

Außer der Windenergienutzung bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Konzentrationszonen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen benötigt werden, weiterhin zulässig, sofern sie die Windenergieerzeugung nicht beeinträchtigt.

Innerhalb der Teilfläche 1 befindet sich eine Baumschulfläche, die bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, sowie im nordöstlichen Randbereich eine Waldfläche, die beide lediglich vom Rotor überstrichen werden können. Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume auch grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung. Weitere Waldflächen bestehen im Umfeld der Teilflächen 1, 2 und 3. Innerhalb der Teilfläche 4 und im Umfeld bestehen Waldflächen, die gemäß ATKIS Misch- und Nadelwaldflächen umfassen. Nach Mitteilung des Landesbetriebes Wald und Holz (Schriftliche Mitteilung vom 30.07.2019 und 16.01.2020 sowie übermittelte Daten vom 16.09.2019) umfassen diese Waldflächen z. T. auch standortgerechte Laubwaldflächen, die aufgrund ihrer Biotopverbundfunktion und hoher ökologischer Bedeutung nicht als Fundament- bzw. Maststandort oder für Kranstellflächen bzw. Zuwegungen genutzt, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Auch die in der Teilfläche 4 abgegrenzten geschützten Landschaftsbestandteile, die gesetzlich geschützten Biotope, die Bodendenkmalfläche und die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sowie das geplante Naturschutzgebiet gemäß

Vorentwurf Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ können lediglich vom Rotor überstrichen werden. Im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 4 ist der Sondierungsbereich für künftige BSAB (Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze) gemäß Regionalplan zu berücksichtigen. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind die langfristige Sicherung der Lagerstätte und der ggf. zukünftige Abbau nicht zu gefährden. Insbesondere in den größeren Bereichen, die nicht als Maststandort infrage kommen, sind möglicherweise Bereiche für die Windenergie nicht nutzbar. Eine Ermittlung dieser Bereiche ist jedoch nicht erfolgt, da nicht vorhergesehen werden kann, welche Rotorgrößen bei der zukünftigen, technischen Entwicklung erreicht werden können. Um somit diese Flächen nicht von vornherein auszuschließen, die bei größeren Anlagen im Umfeld von größeren Rotoren überstrichen werden könnten, werden diese Bereiche mit berücksichtigt.

Im Rahmen der 3. Änderung des FNP wird gleichzeitig die bisherige Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund (maximale Höhe der baulichen Anlage) gem. § 16 Abs. 1 BauNVO aufgehoben. In der Folge sind größere Anlagen als die bestehenden WEA im Rahmen eines Repowerings möglich, wobei eine Verschiebung der Anlagenstandorte nicht auszuschließen ist.

2 Verfahrensablauf

Auf Basis des vom Rat der Gemeinde Schwalmatal am 18.10.2011 gefassten Beschlusses, sollte das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwalmatal dahingehend untersucht werden, ob es nach geltenden gesetzlichen Vorgaben Eignungsflächen für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gibt. Anschließend soll eine Ausweisung durch Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat dem Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung „Windkraftgebiet Heide“ in seiner Sitzung am 05.03.2013 zugestimmt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 08.03.2013. Zudem fand am 11.04.2013 ein Darlegungs- und Anhörungstermin im Bürgerhaus Waldniel statt, in dessen Rahmen die Verwaltung den Grund für die Einleitung des Verfahrens der 3. Änderung des FNP sowie die verschiedenen Schritte des Planaufstellungsverfahrens erläuterte. Weiterhin wurde die erarbeitete Potenzialraumanalyse und den daraus resultierten Planentwurf vorgestellt. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden bereits in der Ratssitzung am 12.12.2017 zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sollte zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Beratung über die während der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgen, da sich die Vorranggebiete verändert haben bzw. ein Vorranggebiet hinzugekommen ist und eine Beratung zu diesem Zeitpunkt als nicht sinnvoll erachtet wurde. Aufgrund der vorgenannten Änderung wurde die Bezeichnung der Flächennutzungsplanänderung zwischenzeitlich von „Windkraftgebiet Heide“ in „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ geändert.

In seiner Sitzung am 12.12.2017 hat der Rat der Gemeinde Schwalmatal die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.12.2017 bis einschließlich 02.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2017 beteiligt.

Im Rahmen der Auslegung regte die Bezirksregierung Düsseldorf an, die Bezeichnung „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ in die Bezeichnung „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ zu ändern. Es war das Ziel, dass die 3. Flächennutzungsplanänderung vor dem Regionalplan Rechtskraft erlangen sollte. Diese Zielsetzung konnte nicht erreicht werden, weil u. A. aufgrund einer Entscheidung des OVG Münsters in einem vergleichbaren Fall die Aufstellung und Auslegung auch in Schwalmatal wiederholt werden musste. Somit erlangte der Regionalplan vor der Flächennutzungsplanänderung zuerst Rechtskraft. Weil die 3. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes mit dem nach der Auslegung rechtskräftig gewordenen Regionalplans nicht vereinbar war, erfolgte keine Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken.

Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat somit am 30.10.2019 den Beschluss zur erneuten Auslegung gefasst, welche in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 13.01.2020 erfolgte. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.11.2019 beteiligt.

Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Schwalmatal am 31.03.2020 festgestellt. Die Begründung von Oktober 2019 wurde unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB übernommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden durch den Rat der Gemeinde Schwalmatal über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen entschieden und entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung behandelt. Hierzu zählten auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die erste und die erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Anschließend wurde die notwendige Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwalmatal durch die Bezirksregierung Düsseldorf liegt mit Datum vom 24.06.2020 (AZ: 35.02.01.01-24Shw-003-1030) vor. Aus den Nebenbestimmungen erfolgten noch redaktionelle Anpassungen der Planunterlagen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung

Durch den mit dem gesamtträumlichen Plankonzept eingeleiteten Diskussionsprozess wurden die Konzentrationszonen in Bereiche mit geringerem Konfliktpotenzial gelenkt, so dass bereits einer Vielzahl von Umweltbelangen Rechnung getragen wird. Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt.

3.1 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht Emissionen wie Lärm und Schattenwurf. Die Anlagen werden von vielen Menschen als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Daher sind bei der Planung der Immissionsschutz und das Orts- und Landschaftsbild zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund ausreichender Abstände zu Wohnnutzungen die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte bzgl. Lärm und Schattenwurf eingehalten werden und die durch den Bau neuer, höherer WEA entstehenden zusätzlichen Belastungen hinnehmbar sind; dies muss im konkreten Genehmigungsverfahren durch entsprechende Immissionsschutz-Gutachten nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung weisen alle Zonen

aufgrund bestehender Sichtbeziehungen ein z. T. erhöhtes Konfliktpotenzial auf, da innerhalb und im Umfeld vereinzelt Wanderwege betroffen sind.

3.2 Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials zu diesem Schutzgut wurden parallel zum FNP-Änderungsverfahren ein Artenschutz-Fachbeitrag für alle vier geplanten Teilflächen (Konzentrationszonen) und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet.

Die Zonen umfassen zumeist land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Nur wenige Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung werden von zwei Zonen tangiert. Die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung stehen als Maststandort nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Für die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung ist auch hier eine weitgehende Eingriffsvermeidung im Rahmen der Standortfestlegung möglich. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zeichnen sich nicht ab, da es sich bei den betroffenen Biotopen um land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt.

Im Bereich der vier Teilflächen und der Umgebung wurden sieben Fledermausarten als WEA-empfindlich herausgestellt. Für diese Arten lässt sich die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen verhindern. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf ein Vorkommen des Großen Abendseglers sowie Brutvorkommen des Kiebitzes. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Für weitere WEA-empfindliche Vogelarten (u. a. Rohrdommel, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wanderfalke) liegen Einzelnachweise aus dem (weiteren) Umfeld der Teilflächen vor. Für diese Arten ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Für die Arten Baumfalke und Wespenbussard liegen Brutnachweise im Umfeld der Teilfläche 1 vor. Aufgrund der jeweiligen Entfernung zur Teilfläche 1 ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Für das Umfeld der Teilfläche 4 liegen Brutnachweise oder zumindest Brutverdacht von Rotmilan und Uhu vor. Zudem wurde der Uhu innerhalb der Teilfläche 4 als Nahrungsgast nachgewiesen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen für nachgewiesene WEA-unempfindliche planungsrelevante Vogelarten können vermieden werden durch eine Baufeldräumung (inkl. Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres sowie eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen. Bei Vorhandensein brütender Vögel erfolgt eine Abstimmung mit der UNB des Kreis Viersen zum weiteren Vorgehen. Zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ggf. CEF-Maßnahmen notwendig.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für nachgewiesene WEA-unempfindliche planungsrelevante Vogelarten keine zu erwarten. Potenziell können die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen insbesondere für WEA-empfindliche Vogelarten Scheuchwirkungen und ein langfristiges Meideverhalten auslösen. Für weit verbreitete und weitgehend störungsunempfindliche Arten sind derartige erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Für Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien- und Schmetterlingsarten im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Nach Stand März 2020 ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Insbesondere für Rotmilan und Uhu sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.

Für weitere WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (s. a. Leitfaden zum Artenschutz „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz 2017).

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose wurde für die im westlichen Gemeindegebiet vorhandenen FFH-Gebiete „Tantelbruch mit Elmpeter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301), „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) und Vogelschutzgebiet (VSG) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401), unter Einbeziehung aller relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines der o. g. Natura 2000-Gebiete ernsthaft in Betracht kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete und den vorhandenen Lebensraumtypen sowie für das Vogelschutzgebiet lassen sich ausschließen. Die Habitatbedingungen für die in den FFH-Gebieten und VSG nachgewiesenen Anhang II-Arten der FFH-RL sowie der Anhang I-Arten der V-RL werden sich nicht verschlechtern. Auch für deren Vorkommen in der Umgebung der FFH-Gebiete und des VSG lassen sich - ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur signifikanten Senkung des Kollisionsrisikos - erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen. Das Vorhaben ist mit den Schutzzielen und den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes verträglich.

3.3 Boden, Fläche, Wasser und Geländeklima

Geringfügige und nicht erhebliche Einschränkungen bzw. Verluste von Bodenfunktionen ergeben sich im Bereich der (teil-)versiegelten Flächen (Fundamente, Zuwegungen etc.). Die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Boden bzw. das Grundwasser wird als gering angesehen. Oberflächen-gewässer sind durch die Planung nicht betroffen, auch werden die Grundwasserfunktionen aufgrund des geringen Umfangs der Flächenversiegelungen nicht beeinträchtigt.

Durch Versiegelungen wird sich das Mikroklima im bodennahen Bereich der WEA-Standorte ebenso verändern wie der Luftraum über den Anlagen infolge der Rotorbewegung (Veränderung von Luftdruck und Thermik, Sogwirkung). Die kleinräumigen Beeinträchtigungen werden jedoch zu keiner signifikanten Minderung bioklimatischer oder immissionsökologischer Ausgleichsfunktionen führen.

3.4 Landschaft (Landschaftsbild)

Der Änderungsbereich umfasst zumeist relativ strukturarme Ackerflächen und im Randbereich der Teilfläche 1 sowie innerhalb der Teilfläche 4 strukturreichere, (meist) forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen (z. T. Aufforstungsflächen) mit insgesamt geringer Natürlichkeit sowie kleineren Gehölzbeständen entlang der Wege und Straßen. Die land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft weist im nordöstlichen Gemeindegebiet eine geringe bis mäßige und im südwestlichen Gemeindegebiet eine hohe Eigenart auf.

Für die Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Happelter Heide, Schomm“ bzw. bei Rechtskraft des neuen Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“ der Landschaftsschutzgebiete „Happelter Heide“ und „Schwalmtal“ ist die Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, die gemäß Stellungnahme des Kreis Viersen vom 09.01.2020 vorliegt.

Die landschaftsästhetische Qualität ist überwiegend gering und teilweise sehr hoch einzustufen. Zum Teil verringern bestehende Vorbelastungen in Form von WEA und Hochspannungsfreileitungen die Eingriffsintensität. WEA werden i. d. R. als technische Fremdkörper wahrgenommen. Aufgrund der Anlagenhöhe ist eine landschaftliche Einbindung nicht möglich. Zu berücksichtigen ist eine hohe Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen zu einem Teil der Siedlungsbereiche im Umfeld der Teilflächen und Siedlungsbereichen im angrenzenden Viersen, da sichtverschattende Elemente nur teilweise vorhanden sind.

In den Teilflächen 2 und 3 wird sich die landschaftsästhetische Beeinträchtigung infolge zusätzlicher Anlagen bzw. nahe vorhandener WEA zwar absolut erhöhen, dürfte aber aufgrund der visuellen Vorbelastung und des Bündelungseffektes geringer ausfallen als bei räumlich getrennten Standorten. In den Teilflächen 1 und 4 werden Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität tangiert. Im Bereich der Teilfläche 1 verringert der sich die Eingriffsintensität durch bestehende Vorbelastungen. Im Bereich der Teilfläche 4 wird bei Errichtung von WEA das Landschaftsbild aufgrund der teils fehlenden sichtverschattenden Elemente und geringer Vorbelastung beeinträchtigt. Hinsichtlich der Anordnung der Konzentrationszonen innerhalb des Planungsraumes ist für die Teilfläche 2 eine deutliche Nähe zur L 372, für die Teilfläche 3 zur L 3, L 475 und K 8 sowie für die Teilfläche 4 eine unmittelbare Nähe zur A 52, L 3, L 371 und K 9 erkennbar.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund eines ausreichenden Abstandes zu denkmalgeschützten Objekten im Umfeld sind bzgl. des Schutzgutes Kulturgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bodendenkmäler sind im Umfeld der Teilflächen 1 und 3 sowie im Randbereich der Teilfläche 4 vorhanden. Die Fläche des Bodendenkmals in der Teilfläche 4 steht nicht als Maststandort zur Verfügung, kann jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial resultiert bei allen Zonen aus ihrer Lage heraus im Bereich einer Sichtachse landschaftsbildprägender Kirchtürme, Wassertürmen, Mühlen und des Inselschlösschens in Amern, zu denen eine partielle Sichtbarkeit der WEA nicht auszuschließen ist.

In den Teilflächen 1, 2 und 3 werden die Sichtbeziehungen aus Richtung bedeutsamer Kulturlandschaften durch zusätzliche WEA nicht erheblich beeinträchtigt aufgrund bereits bestehender WEA innerhalb der Zone 2 und 3 bzw. im Umfeld der Zone 3 sowie vorhandener, sichtverschattender Elemente. Die Teilfläche 4 liegt zum Teil innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, so dass sich die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen aus Richtung des Kulturlandschaftsbereiches durch sichtverschattende Elemente nur teilweise verringert.

Zu bestehenden Infrastrukturtrassen (Straßen) sowie bestehenden WEA (ggf. Repowering möglich) sind bzgl. der WEA-Standortwahl genehmigungspflichtige Abstandszonen bzw. Mindestabstände zu berücksichtigen. Vorhandene, unterirdisch verlegte Leitungen sind im Bestand zu sichern und negative Auswirkungen zu vermeiden.

Im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Mönchengladbach DVOR sind in den Teilflächen 2, 3 und zum Teil 4 ggf. Bauhöhenbeschränkungen bzgl. der Standortwahl der WEA und der Wahl des WEA-Typs zu berücksichtigen.

3.6 Aufhebung der bisher dargestellten „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund (maximale Höhe der baulichen Anlage) gem. § 16 Abs. 1 BauNVO

Die bestehende Konzentrationszone, für die mit der 3. FNP-Änderung die Höhenbegrenzung aufgehoben wird, liegt innerhalb der Teilfläche 3. Infolge der 3. FNP-Änderung ist in der aufzuhebenden Fläche mit Höhenbegrenzung auch die Errichtung von WEA mit einer Höhe von über 100 m möglich. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Nicht-Überschreitung von Immissionsricht- oder Orientierungswerten bzgl. Lärm und Schattenwurf nachzuweisen und die artenschutzrechtlichen Belange weiter zu bearbeiten.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurden die Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) beteiligt.

4.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden während des Darlegungs- und Anhörungstermins am 11.04.2013 Bedenken zu Geräuschbelastungen und zur „Verspargelung“ von WEA geäußert. Da die damalige Planung eine geringe Flächenkulisse umfasste, konnten aufgrund der nur geringen Anzahl an möglichen WEA die Einwände größtenteils ausgeräumt werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind neun Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken:

Insbesondere die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenschlag, Lichtreflexe der Blinklichter und des Landschaftsbildes sowie das mögliche Repowering von Bestandsanlagen wurden in den Stellungnahmen thematisiert. Zudem wurde die Erweiterung der in der damaligen Planung als Konzentrationszone vorgesehenen Fläche vorgeschlagen, die auch landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst und dadurch weniger Waldfläche beansprucht werden würde.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu konkreten Anlagenstandorten ist ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und unter Berücksichtigung aktueller, dem Stand der Technik entsprechenden Messungen bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein. Infraschall, der von betriebenen Windenergieanlagen ausgeht, liegt bereits deutlich vor dem Erreichen der Abstände, die Windenergieanlagen schon aus Lärmschutzgründen einzuhalten haben, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch Windenergieanlagen-spezifischen Infraschall zu erwarten. Eine besondere Berücksichtigung im Rahmen der Beurteilung wird daher für nicht erforderlich gehalten. Aufgrund der bereits erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Abstände der

Windenergieanlagen zur umliegenden Wohnbebauung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch die aufgrund der Kennzeichnungspflicht gem. LuftVG eingesetzten „Blinklichter“ zu rechnen. Nach Stand der Technik sind zudem Systeme einzusetzen, die den Einsatz der Windenergieanlagen-Kennzeichnungen auf ein zwingend notwendiges Maß reduzieren.

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Die Begründung wurde bei der Überarbeitung der Planung zum Thema Repowering ergänzt. Es wurde ebenfalls hinzugefügt, dass im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens, deren Grundlage das Gesamträumliche Plankonzept ist, weder Anzahl, Typ noch Höhen der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Ein Teil der hier vorgeschlagenen Fläche als Erweiterung der Konzentrationszone befindet sich nach Überarbeitung der Planung innerhalb der ermittelten Potenzialfläche und wird im Rahmen der 3. Flächennutzungsplan-Änderung als Konzentrationszone dargestellt.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zusammenfassend gingen nachfolgende Hinweise, Anregungen und Bedenken ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Bezirksregierung Düsseldorf:

Hinweise zu WEA als Luftfahrthindernis, notwendige luftrechtliche Zustimmung im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, Tages- und Nacht Kennzeichnung, Lage im Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Mönchengladbach (mit beigefügtem Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung);

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Kreis Viersen:

Bedenken, da die FNP-Änderung dem Ziel B.III.3.2 des Landesentwicklungsplanes entgegensteht - Inanspruchnahme von Waldflächen, Hinweis zum Fehlen einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem regionalplanerischen Ziel 3 in Kapitel 3.9 des Gebietsentwicklungsplanes von 1999, Widerspruch zur Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 1.2.1 „Happelter Heide“ nach § 29 Abs. 4 LG NRW i.V.m. § 7 BauGB

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Kreis Viersen wurde nach Überarbeitung der Planung erneut beteiligt. Der neue, zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Regionalplan Düsseldorf wurde bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt und die Auseinandersetzung mit regionalplanerischen Zielen ergänzt.

Kreis Viersen:

Das damals vorliegende Plankonzept als Grundlage der FNP-Änderung entspricht nicht den erforderlichen rechtlichen Anforderungen. Es wird der Inanspruchnahme des LSG 1.2.1 „Happelter Heide“ sowie von Waldflächen, die als Ausgleichsflächen für den Bau der A 52 festgesetzt wurden, widersprochen. Der Hinweis zu einem Altstandort soll aufgenommen werden.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt und ergänzt.

Wehrbereichsverwaltung West:

Hinweis zur Zuständigkeit zur zivilen Luftfahrtbehörde und zur weiteren Beteiligung im Verfahren insbesondere bei jeder konkreten WEA-Einzelplanung.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung ergänzt. Sie wurden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Bezirksregierung Düsseldorf:

Es wurden vorsorglich Bedenken erhoben, weil eventuell Betroffenheit gemäß § 18a LuftVG vorliegt. Hinweise zu WEA als Luftfahrthindernis, notwendige luftrechtliche Zustimmung im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, Tages- und Nachtkennzeichnung, Lage im Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Mönchengladbach (mit beigefügtem Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung);

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im weiteren Verfahren beteiligt.

Straßen NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld:

Hinweis zu Kompensationsflächen im direkten Umfeld des geplanten Windkraftgebietes.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise zu den Kompensationsflächen wurden bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Straßen NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein:

Hinweis zu Anbaubeschränkungszone entlang von Straßen. Hinweis zur Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und Eiswurf, zur Reduzierung der Gefahrenpunkte sowie zur Vorlage eines Erschließungskonzeptes.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Bei der Überarbeitung der Planung wurden die Anbaubeschränkungszone (40 m) gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes NRW im gesamträumlichen Plankonzept als „weiche“ Tabuzone berücksichtigt (außer im Bereich der bisher bestehenden Konzentrationszone, s. Plankonzept Kap. 3.3.11). Für den Bereich der bisher bestehenden Konzentrationszone wurde die Anbaubeschränkungszone an der Kreisstraße 8 als konkurrierender Belang berücksichtigt. Die weiteren Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:

Hinweis, dass die beplanten Waldflächen eine bebaute Konversionsfläche aus einer ehemals militärischen Nutzung betreffen.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Mit Überarbeitung der Planung hatte sich die Flächenkulisse erheblich geändert, so dass sie im weiteren Verfahren erneut beteiligt wurden.

NEW Netz GmbH:

Hinweise zu vorhandener Gasleitung;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.

Erftverband:

Hinweise zu vorhandenen Grundwassermessstellen;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Bezirksregierung Arnsberg:

Hinweise zu auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern und deren Eigentümern sowie zu von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung ergänzt. Die Eigentümer wurden entsprechend beteiligt.

Wintershall Holding GmbH:

Hinweis zu dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

RWE Power AG:

Hinweis zu einer vorhandenen Rohrleitung inkl. Sicherheitsstreifen (6 m);

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.

4.3 Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen von fünf Bürgern und zweier Firma eingegangen.

Bedenken:

Es wurden Irritationen geäußert, dass Flächen, die sich im Eigentum von Bürgern befinden, und im Regionalplan als Vorranggebiet enthalten, sowie eine Fläche bei der Ortslage Naphausen und ein Teil der Fläche Dilkrath nicht Bestandteil der FNP-Änderung sind.

Weiterhin wurden Bedenken wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung, des entstehenden Lärms, des Schattenwurfes durch WEA und des sogenannten „Discoeffektes“ sowie zum Wertverlust des Grundstücks (Haus) geäußert.

Es wurden von Bürgern auch geäußert, dass in beträchtlichen Umfang Waldflächen einbezogen wurden auch dem damit verbundenen Verlust des Erholungswertes, WEA als optische Störfaktor wahrgenommen wird. Zudem steht die Einbeziehung von Waldflächen dem Ziel Nr. 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW entgegen und den Zielen der Raumordnung sowie dem Naturschutz widerspricht. Zudem liegt die Artenschutzprüfung Stufe II nicht vor und somit die Planungsunterlagen unvollständig sind. Auch werden Mängel der Artenschutzprüfung Stufe I vorgetragen.

Es wird wegen der vorgetragenen Punkte angeregt, die Fläche bei Ungerath auf die Ackerflächen zu verkleinern.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Mit Überarbeitung der Planung wurden auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche berücksichtigt und auch die Waldflächen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Viersen und der Forstbehörde differenziert im Planungsprozess untersucht und bei entsprechender Schutzwürdigkeit und für ihrer möglichen Nutzung für WEA abgestuft ausgeschlossen bzw. mit einbezogen (z. T. nur als vom Rotor überstreichbare Fläche). Die Auseinandersetzung mit regionalplanerischen Zielen der Raumordnung sowie mit einem möglichen Repowering wurde mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Ob von einer Windenergieanlage eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist im konkreten Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Abstand, der mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 - 8 A 2042/ 06). Eine entsprechende Prüfung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens.

Durch die im Rahmen des Gesamträumlichen Plankonzeptes berücksichtigten pauschalen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Hinsichtlich des Schattenschlags ist - wie auch bzgl. des Lärms - vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und unter Berücksichtigung aktueller, dem Stand der Technik entsprechenden Messungen bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.

Der Schattenwurf sowie die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen. Aufgrund der heute i. d. R. verwendeten matten Beschichtung der Rotoren stellt der „Disco-Effekt“ im Allgemeinen kein Problem mehr dar.

Die Planung wurde nach aktuellen rechtlichen Vorgaben überarbeitet. Die Potenzialfläche nördlich Naphausen entspricht infolge der im Rahmen des Plankonzeptes definierten „weichen“ Tabuzonen der bestehenden Konzentrationszone mit angrenzenden Flächenanteilen und umfasst auch den hier dargestellten Windenergiebereich gem. Regionalplan Düsseldorf. Diese Potenzialfläche ist Bestandteil der 3. Flächennutzungsplan-Änderung. Ebenso wurde die Potenzialfläche westlich Dilkrath ermittelt. Diese entspricht dem Windenergiebereich gem. Regionalplan und wird als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild sind in der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt. Die Nutzung der Landschaft inkl. der Waldflächen ist auch weiterhin möglich. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, die

unter Berücksichtigung aller sogenannter Windenergieanlagen-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (gem. ministeriellen Leitfaden zum Artenschutz) alle vorgesehenen Konzentrationszonen umfasst. Hierunter wurden auch ernst zu nehmende Hinweise zu Brutvorkommen von Windenergieanlagen-empfindlichen Greifvogelarten und auch das Kollisionsrisiko Windenergieanlagen-empfindlicher Fledermäuse (darunter auch Zuggeschehen, Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren) berücksichtigt.

Der Wert einer Immobilie wird nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftslage, Inflation, Angebot von Arbeitsplätzen in der Region etc.) und jegliche planerischen Entscheidungen können sich auf den Immobilienwert auswirken - positiv wie negativ. Da der Immobilienmarkt von vielen Faktoren abhängig ist, sind Vergleiche von Haus- und Grundstücksverkäufen grundsätzlich schwierig und von Eigenheiten des Einzelfalls abhängig. Auch ist es nicht gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten. Die Gemeinde Schwalmatal verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung zu fördern. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts hat die Lagegunst darüber hinaus nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Grundsätzlich kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen.

4.4 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zusammenfassend gingen nachfolgende Hinweise, Anregungen und Bedenken ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Bezirksregierung Düsseldorf:

Anregung die Bezeichnung in Konzentrationszonen statt „Vorranggebiete“ zu ändern und dazulegen inwieweit eine Höhenbegrenzung vorgesehen ist; Anregung das Plankonzept zu überarbeiten mit Hinweisen zu problematischen Taubzonen und weiteren Unstimmigkeiten, um eine nachvollziehbare und schlüssige Planung der FNP-Änderung zugrunde zu legen; der Umweltbericht entspricht nicht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB; Artenschutzprüfung II liegt nicht vor und der Artenschutz im Umweltbericht ist sehr knapp gehalten; Hinweis auf redaktionelle Unstimmigkeiten;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Zur Klarstellung wurde mit Überarbeitung der Planung der Begriff Konzentrationszone verwendet. Die Auseinandersetzung mit dem Thema einer Höhenbegrenzung wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt. Das Plankonzept wurde komplett überarbeitet, so auch die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Die Hinweise zu den Tabuzonen, zur Bewertung der „Suchräume“ und zu „Potenzialgebieten“ wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Zielen der Raumordnung wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt. Die bestehende Konzentrationszone wird unter Berücksichtigung der im überarbeiteten Plankonzept zugrunde gelegten Tabuzonen in den Flächenabgrenzungen angepasst. Eine Höhenbegrenzung ist für die geplanten Konzentrationszonen nicht vorgesehen. Die Auseinandersetzung mit dem Thema einer Höhenbegrenzung wird in der Begründung ergänzt. Die Einschätzung, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft wird, wurde im überarbeiteten Plankonzept und in der Begründung ergänzt. Die Hinweise zur Ermittlung dieser Einschätzung wurden berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben komplett überarbeitet und ist als separater Bericht Teil des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens. Die Auseinandersetzung zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten (FFH-, Vogelschutzgebiete) wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht und in der Folge im Umweltbericht ergänzt. Für das Flächennutzungs-

plan-Änderungsverfahren wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, die unter Berücksichtigung aller sog. Windenergieanlagen-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (gem. ministeriellen Leitfadens zum Artenschutz) alle vorgesehenen Konzentrationszonen umfasst und auf die einzelnen Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingegangen wird. Die Hinweise zu redaktionellen Unstimmigkeiten wurden bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Bezirksregierung Düsseldorf:

Es bestehen landesplanerische Bedenken insbesondere zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung bzw. zu den in Aufstellung befindlichen Zielen, da zum damaligen Zeitpunkt der neue Regionalplan Düsseldorf noch nicht in Kraft getreten war.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Planung wurde komplett überarbeitet. Die infolge der überarbeiteten Planung geplanten Konzentrationszonen entsprechen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans den im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen. Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Zielen der Raumordnung wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Bezirksregierung Düsseldorf:

Es bestehen landesplanerische Bedenken wie bereits dargelegt. Es wird auf die Ziele der Raumordnung hingewiesen, die im damals noch bestehenden GEP99 und in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Düsseldorf zu beachten sind. Es werden Hinweise zu Unstimmigkeiten und Widersprüchen in den Planungsunterlagen gegeben. Es werden insbesondere landesplanerische Bedenken vorgetragen zu der geplanten Konzentrationszone „südlich Ungerath“, da diese unzureichend begründet von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung abweicht.

Aus der Bekanntmachung der Offenlage des Planentwurfes geht der Geltungsbereich der Planung nicht eindeutig hervor. Es wird eine Überprüfung des Umweltberichts – auch hinsichtlich zur Natura 2000-Verträglichkeit - angeregt. Weiterhin wird auf Unstimmigkeiten in der Potenzialflächenanalyse (Plankonzept) und die fehlende Artenschutzprüfung Stufe II sowie auf die knappe Abhandlung des Artenschutzes im Umweltbericht hingewiesen.

Es werden Hinweise zu Wasserschutzgebieten angeführt.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Planung wurde komplett überarbeitet. Die infolge der überarbeiteten Planung geplanten Konzentrationszonen entsprechen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans den im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen. Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Zielen der Raumordnung wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt. Der Umweltbericht wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben komplett überarbeitet. Die Auseinandersetzung zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten (FFH-, Vogelschutzgebiete) erfolgte mit der FFH-Vorprüfung und wurde bei der Überarbeitung der Planung im Umweltbericht ergänzt. Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, die unter Berücksichtigung aller sog. Windenergieanlagen-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (gem. ministeriellen Leitfadens zum Artenschutz) alle vorgesehenen Konzentrationszonen umfasst und auf die einzelnen Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingegangen wird. Der überarbeitete Umweltbericht wurde hinsichtlich des Artenschutzes mit Bezug auf die zwischenzeitlich vorliegende Artenschutzprüfung für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren ergänzt.

Die Bekanntmachung der erneuten Auslegung wurde entsprechend den rechtlichen Hinweisen angepasst. Es wurde klargestellt, dass der räumliche Geltungsbereich grundsätzlich den gesamten

Außenbereich der Gemeinde Schwalmtal umfasst. Die Hinweise zu Unstimmigkeiten und zu den Wasserschutzgebieten wurden berücksichtigt.

Bezirksregierung Düsseldorf:

Hinweis zur Lage im Randbereich des Anlagenschutzbereichs des Drehfunkfeuers Mönchengladbach gem. § 18 LuftVG; es wird empfohlen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und für Bodendenkmalpflege sind im Verfahren zu beteiligen;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt und in der Begründung ergänzt. Da sich die Flächen nach der Überarbeitung der Planung verändert hatten, wurden sie im weiteren Verfahren erneut beteiligt. Ebenfalls wurde die Untere Denkmalbehörde, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung:

Da nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Da sich die Flächen nach der Überarbeitung der Planung verändert hatten, wurden sie erneut im Verfahren beteiligt.

Kreis Viersen:

Hinweis zu den Begriffen Vorrangzone und Konzentrationszone; Unstimmigkeiten zur Regionalplanung und im räumlichen Gesamtkonzept mit uneinheitlichen Angaben; Hinweis auf die fehlende Auseinandersetzung zu substantiell Raum der Windenergienutzung schaffen; Anregung zu prüfen inwieweit die bestehende Konzentrationszone in die FNP-Änderung integriert werden kann; Benennung von Konflikten, darunter „Bauverbot“ in LSG „Happelter Heide“, zu dem keine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG ausdrücklich (noch) nicht in Aussicht gestellt wird (Genehmigungshindernis für den FNP); Unstimmigkeiten und Fragen zu „weichen“ Tabuzonen, der differenzierten Betrachtung der Bestandteile einer WEA, zum mangelhaften Umweltbericht (Eingriff in Natur und Landschaft, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, fehlende Artenschutzprüfung Stufe II); Hinweise zu Fledermausvorkommen entlang der Waldränder; Bedenken hinsichtlich der Ausweisung im Bereich der Wassergewinnung Amern; im weiteren Verfahren sind die lärmtechnischen Untersuchungen nach BImSchG und das Schattenwurfverhalten der WEA zu bewerten; es wird empfohlen eine grundlegende Überarbeitung vorzunehmen

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Anregung die Flächennutzungsplan-Änderung grundlegend zu überarbeiten, wurde gefolgt. Das Plankonzept wurde entsprechend den aktuellen, rechtlichen Vorgaben komplett überarbeitet. Die „weichen“ Tabuzonen wurden angepasst. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen sowie aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde durch die Gemeinde Schwalmtal wurden die Waldflächen mit Überarbeitung der Planung differenziert betrachtet, um das planerische Ziel zu erreichen, substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen und die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Gemeinde Schwalmtal zu steuern. Eine differenzierte Betrachtung der Bestandteile einer Windenergieanlage wurde bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Mit der neuen Flächenkulisse, die als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen, wurden sie erneut beteiligt. Die Überarbeitung der Planung berücksichtigt den inzwischen rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf. Die Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Zielen wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung

ergänzt. Mit Überarbeitung der Planung wurde auch das Kapitel „Substanzieller Raum für die Windenergienutzung“ überarbeitet. Als eine Bezugsgröße wurde der Flächenanteil der Gemeinde Schwalmthal abzüglich der Bereiche der „harten“ Tabuzonen herangezogen. Die bestehende Konzentrationszone wurde in die Flächennutzungsplan-Änderung einbezogen.

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zum Landschaftsbild ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Planung nicht ersichtlich, auf welchen Flächen bzw. in welchem Umfang der Eingriff erfolgt. Aussagen zum zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild oder zum erforderlich werdenden Kompensationsbedarf sind daher nicht auf dieser Ebene möglich. Dieser Belang ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären. Der Hinweis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt. Da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens nicht bekannt sind und auch nicht festgelegt werden können, wird ein entsprechendes Fachgutachten mit Visualisierungen für nicht machbar bzw. nicht notwendig erachtet; eine detaillierte Untersuchung kann ggf. standortbezogen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, die unter Berücksichtigung aller sog. Windenergieanlagen-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (gem. ministeriellen Leitfaden zum Artenschutz) alle vorgesehenen Konzentrationszonen umfasst.

Der Hinweis zum Wasserschutz wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Hinsichtlich des Lärms und des Schattenschlags ist vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert⁵ unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (u. a. Straßenverkehr, Gewerbe-/Industrieanlagen/-betriebe) und unter Berücksichtigung aktueller, dem Stand der Technik entsprechenden Messungen bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Hinweis zu vorhandenen Kommunikationslinien;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Aufgrund des Hinweises zu vorhandenen Kommunikationslinien wurden Sie erneut beteiligt. Der Hinweis zu vorhandenen Kabeltrassen und ggf. zu berücksichtigenden Abständen wurde bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

Hinweise zum Denkmalschutz;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Straßen NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung**Krefeld:**

Hinweise zum Erschließungskonzept, Beteiligung im Genehmigungsverfahren, der ggf. notwendigen Sondernutzungserlaubnis bei Nutzung der Bundesautobahn z. B. durch Schwerlasttransporte, ggf. zu beantragende Leitungslängs-/querverlegungen und eine Eingriffsbewertung;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurde mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt. Im weiteren Verfahren wurden sie erneut beteiligt.

Straßen NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung**Niederrhein - Außenstelle Wesel:**

Hinweise zu Kompensationsflächen, zur Erschließung, Anbaubeschränkungszone, Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:

Hinweise zur Berücksichtigung von Waldflächen in der Planung, darunter zu standortgerechten Laubwäldern, bei denen einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht zugestimmt wird und eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt wird;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Forstbehörde wurde während der Überarbeitung der Planung unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Planungsschritten angepassten Flächenkulisse beteiligt. Besonders schutzwürdige Waldbereiche (standortgerechte Laubwaldbestände) sind von einer Inanspruchnahme für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgenommen (Maststandort), können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen:

Hinweis zur Umsetzung möglicher Kompensationsmaßnahmen;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

NEW Netz GmbH:

Hinweis zur Planauskunft für die Ermittlung der genauen Lage der sich im Bestand befindlichen Versorgungsleitungen sowie die grundsätzlichen Hinweise bei Ausführungen der Arbeiten und des einzuhaltenden Abstandes;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Erftverband:

Hinweis der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sind zu berücksichtigen;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise der früheren Stellungnahme wurden weiterhin berücksichtigt und bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Bezirksregierung Arnsberg:

Hinweise zu auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, wasserwirtschaftlichen Anlagen der RWE Power AG und zu durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

RWE Power AG:

Hinweise zu vorhandener Rohrleitung inkl. Sicherheitsstreifen (6 m) und Grundwassermessstelle;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden mit Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:

Hinweise zu den begriffen Vorrangzone und Konzentrationszone, zur Auslegung von Unterlagen und Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, zu Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung zum Schutzgut Fauna, zur Artenschutzprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, zur Inanspruchnahme von Wald, zum Umweltbericht und zur Artenschutzprüfung; Bedenken gegenüber der Darstellung der geplanten Konzentrationszonen bezogen auf den Entwurf zum damals in Aufstellung befindlichen Regionalplan Düsseldorf, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotopverbundplanung, Landschaftsschutzgebiete

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Zur Klarstellung wird mit Überarbeitung der Planung der Begriff Konzentrationszone verwendet. Die Bekanntmachung der erneuten Auslegung entsprach den rechtlichen Erfordernissen. Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, die unter Berücksichtigung aller sog. Windenergieanlagen-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (gem. ministeriellen Leitfadens zum Artenschutz) alle vorgesehenen Konzentrationszonen umfasst. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise zu Wochenstuben der Zwergfledermaus und der Hinweis zum Rotmilan-Vorkommen im ehemaligen Militärhospital des JHQ Mönchengladbach wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt. Da noch keine konkreten Windenergieanlagen-Standorte, -Typen bekannt sind, ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf Flächennutzungsplan-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vollständig durchzuführen, da hier in der Regel erst mit Bekanntsein der konkreten Windenergieanlagen-Standorte, -typen und -höhen die vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen erfolgen kann. Nach Stand März 2020 ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, so dass für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Hierzu sind ggf. weitere Erfassungen erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde Kreis Viersen wurde im Verfahren mehrfach beteiligt.

Nach Überarbeitung der Planung erfolgte eine erneute Beteiligung der Forstbehörde. In einer Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung für die ökologisch eher geringwertigeren Misch- und Nadelholzflächen in Aussicht gestellt. Für die standortgerechten Laubwaldflächen mit Biotopverbundfunktion und hoher ökologischer Bedeutung kann keine Waldumwandlungsgenehmigung für eine direkte Inanspruchnahme (z. B. als Fundament- / Maststandort) erteilt werden - jedoch ist ein Überstreichen dieser schutzwürdigen Waldbestände durch den Rotor zulässig. Die Waldumwandlungsgenehmigung muss vom Antragsteller im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eingeholt werden.

Der Umweltbericht wurde komplett überarbeitet und liegt als separater Bericht als Teil der

Flächennutzungsplan-Änderung vor.

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für die nachfolgenden Planungsebenen bindend. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Regionalplan im Gemeindegebiet von Schwalmtal dargestellten Windenergiebereiche sind somit - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - für den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Eine grundsätzliche Nutzung der Waldflächen für die Windenergienutzung innerhalb der im überarbeiteten Plankonzept ermittelten Potenzialflächen wurde durch die Forstbehörde bestätigt.

Schutzgebiete soweit sie direkt bzw. indirekt betroffen sind, wurden bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt, jedoch muss das o. g. Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Mit Überarbeitung der Planung erfolgte auch eine FFH-Vorprüfung zu den ggf. betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete und den vorhandenen Lebensraumtypen sowie für das Vogelschutzgebiet lassen sich ausschließen.

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Geologischer Dienst NRW:

Hinweise zur Erdbebengefährdung und -überwachung

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der Planung in der Begründung ergänzt.

4.5 Erneute Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen von vier Bürgern und einer Firma eingegangen.

Bedenken:

Anregung eine Fläche (Flurstück wird benannt) wieder in den FNP aufzunehmen;

Hinweise zur Berücksichtigung von Waldflächen und deren Bewertung in der Planung sowie der Anregung alle Waldflächen wieder zu berücksichtigen;

Bedenken zur Teilfläche 4 - mit Bezug auf die Stellungnahme der ersten Auslegung - hinsichtlich Lärm, Schattenwurf, „Discoeffekt“, Erholungswert, optisch bedrängende Wirkung, mit Anregung die Teilfläche 4 zu verkleinern auch unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesentwicklungsplanes NRW bzgl. der Nutzung von Waldbereichen;

Bedenken zu den angewandten „weichen“ Tabuzonen;

Hinweis auf ein Fledermausvorkommen in einem benannten Grundstücksbereich;

Bedenken wegen zu geringer Lärmabstände, Landschaftsschutzgebieten mit erforderlicher Befreiung vom Bauverbot, Naturschutzgebieten, FFH-/Vogelschutzgebiet, standortgerechten Laubwaldflächen, Biotopverbundflächen, Fledermausvorkommen entlang der Wälder, zum Artenschutz, Waldflächen, Wasserschutzgebieten, substanziellen Raumgebens, Sichtbarkeit von WEA

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Anregung, die benannte Fläche in den FNP als Konzentrationszone aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da die lediglich Raum für eine WEA bietet und in zu großem Abstand zu weiteren Flächen liegt, um im räumlichen Zusammenhang mit anderen WEA im Flächenverbund zu stehen. Auch der Anregung die Teilfläche 4 zu verkleinern, wird nicht gefolgt.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Viersen sowie aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde durch die Gemeinde Schwalmtal wurden die Waldflächen bereits im Rahmen des Plankonzeptes differenziert betrachtet, um das planerische Ziel zu erreichen, substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen und die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Gemeinde Schwalmtal zu steuern. Zudem muss bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene nachgewiesen werden, dass sich die Windenergienutzung in den als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen gegenüber anderweitigen Nutzungen und / oder Schutzkriterien durchsetzen kann. Dies erscheint insbesondere bei Laubwaldflächen mit ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und für den Arten- und Biotopschutz fraglich. Der Anregung keine Teile der Waldflächen im Rahmen des Plankonzeptes auszuschließen und eine Prüfung der Waldflächen insgesamt erst auf das konkrete Genehmigungsverfahren zu verschieben, wird nicht gefolgt.

Der „Disco-Effekt“ stellt aufgrund der heute i.d.R. verwendeten matten Beschichtung der Rotoren im Allgemeinen kein Problem mehr dar. Durch die im Rahmen des Plankonzeptes berücksichtigten pauschalen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Hinsichtlich des Schattenschlags ist - wie auch bzgl. des Lärms - vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein. Zum Schattenwurf kann von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr - und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00).

Ob von einer Windenergieanlage eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist im konkreten Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Abstand, der mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 - 8 A 2042/ 06). Eine entsprechende Prüfung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild sind in der Begründung und im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Die Nutzung der Landschaft inkl. der Waldflächen ist auch weiterhin möglich. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind in Begründung und Umweltbericht bereits berücksichtigt. Zum FFH- und zum Vogelschutzgebiet ist die Vorprüfung Bestandteil der 3. Flächennutzungsplanänderung.

Nur unter Einbeziehung der Waldflächen ist es möglich, für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Eine grundsätzliche Nutzung der Waldflächen für die Windenergienutzung innerhalb der im überarbeiteten Plankonzept ermittelten Potenzialflächen wurde durch die Forstbehörde bestätigt. Eine Waldumwandelungsgenehmigung wurde für weniger schützenswerte Waldbereiche in Aussicht gestellt. Besonders schutzwürdige Waldbereiche sind jedoch von einer Inanspruchnahme für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgenommen, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Die in der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes angeführte „1.500-Meter-Regel“ ist nicht als bindendes Ziel, sondern als Grundsatz formuliert, der der Abwägung unterliegt und für die nachfolgenden Planungsebenen zwar zu berücksichtigen, aber nicht bindend ist. Da sich bestehende Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Schwalmtal in einem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in einem Minimalabstand von weniger als 600 m (bezogen auf den jeweiligen Maststandort) befinden und somit Windenergieanlagen in einem deutlich kleineren Abstand als 1.500 m als genehmigungsfähig erweisen, würde ein derart hoher Abstand zu einer unrechtmäßigen Verhinderungsplanung führen. Es würden Flächen herausfallen, die faktisch zur Windenergienutzung geeignet sind, ausgeschlossen.

Insbesondere kleinflächige Schutzobjekte (z. B. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile) sowie weitere schutzwürdige Flächen (z. B. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, Bodendenkmäler) kommen nicht zur direkten Flächeninanspruchnahme in Frage. Sie können jedoch vom Rotor überstrichen werden, da wenn hierdurch deren Schutzzweck nicht nachteilig beeinflusst wird.

Artenschutzrechtliche Konflikte können bzgl. der Fledermäuse im Rahmen der Standortwahl für die Windenergieanlagen und durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden¹, durch die das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß gesenkt wird. Ggf. können durch ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren die Abschalt Szenarien optimiert werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren lassen sich durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Der bestehende Landschaftsplan wie auch die geplanten Festsetzungen im zukünftigen Landschaftsplan sind in der Planung berücksichtigt. Mit Stellungnahme des Kreises Viersen vom 09.01.2020 wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, in Aussicht gestellt, vorbehaltlich fachlicher Hindernisse, die nach detaillierter Untersuchung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG aus dem Natur- und Artenschutz resultieren können. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird dann abschließend über die Befreiung entschieden.

Die Schutzgebiete (FFH-, Vogelschutzgebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet) und schutzwürdigen Biotop (u. a. Biotopverbundflächen, standortgerechte Laubwaldflächen) wurden in der Planung - u. a. auch mit einer FFH-Vorprüfung - bereits berücksichtigt. Besonders schutzwürdige Flächen wurden im Rahmen des Plankonzeptes ermittelt und kommen für die direkte Flächeninanspruchnahme (Fundament- bzw. Maststandort, Kranstellflächen oder Zuwegungen) nicht infrage, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

In einer Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung für die ökologisch eher geringwertigeren Misch- und Nadelholzflächen in Aussicht gestellt. Für die standortgerechten Laubwaldflächen mit Biotopverbundfunktion und hoher ökologischer Bedeutung kann keine Waldumwandlungsgenehmigung für eine direkte Inanspruchnahme (z. B. als Fundament- / Maststandort) erteilt werden - jedoch ist ein Überstreichen dieser schutzwürdigen Waldbestände durch den Rotor zulässig.

Die Wasserschutzgebiete sind in der Planung bereits berücksichtigt.

Die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild sind in der Begründung und im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Die Nutzung der Landschaft inkl. der Waldflächen ist auch weiterhin möglich. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

4.6 Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zusammenfassend gingen nachfolgende Hinweise, Anregungen und Bedenken ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Bezirksregierung Düsseldorf:

Hinweise zur Betrachtung substanziellen Raums, zur Erläuterung „weicher“ Tabuzonen, zur Korrektur von Flächenangaben, zu weiteren artenschutzrechtlichen Erfassungen im Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen, zu Sicherheitsabstand zu Brunnenstandort und Verboten/Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnungen

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt sowie in der Begründung ergänzt soweit nicht bereits berücksichtigt.

Bezirksregierung Düsseldorf:

Hinweise zu WEA als Luftfahrthindernis, notwendige luftrechtliche Zustimmung im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, Tages- und Nachtkennzeichnung, Wasserschutzgebieten;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:

Hinweise zum Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Mönchengladbach DVOR (MHV);

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis ist in der Begründung bereits berücksichtigt. Im Umweltbericht wurde im Kapitel 2.1 unter Sachgütern dieser Hinweis ergänzt, bei den betroffenen Teilflächen war er bereits berücksichtigt.

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung:

Hinweis, dass hier nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdingriffen auszugehen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht zu beteiligen ist;

Hinweise zum Wasserrecht

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Kreis Viersen:

Hinweis, dass im konkreten Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz, Landschaftsbild in Bereichen bzw. Biotopverbundflächen mit „herausragender Bedeutung“ vorzunehmen sind;

Inaussichtstellung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. BNatSchG für die geplanten Konzentrationszonen mit abschließender Entscheidung der Befreiungsfähigkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG;

Hinweise zum Wasserrecht und Immissionsschutzrecht, zum Bodenschutzrecht;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, in der Planung berücksichtigt und in der Begründung ergänzt soweit sie nicht bereits berücksichtigt waren.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Hinweis zu betroffenen Belangen der Bundeswehr;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland:

Hinweise zum Denkmalschutz;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise zum Denkmalschutz wurden in der Begründung ergänzt. Da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens nicht bekannt sind und auch nicht festgelegt werden können, werden entsprechende Visualisierungen für nicht machbar bzw. nicht notwendig erachtet; eine detaillierte Untersuchung kann ggf. standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Straßen NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung**Krefeld:**

Hinweis zu Kompensationsflächen und Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung innerhalb der Teilfläche 4;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Straßen NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel:

Hinweis auf Stellungnahme der ersten Auslegung sowie Hinweis zum Lärmschutz;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise aus der früheren Stellungnahme wurden bereits in der Planung berücksichtigt. Der Hinweis zum Lärmschutz wurde in der Begründung ergänzt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:

Inaussichtstellung einer Waldumwandlungsgenehmigung;
Hinweis zum forstrechtlichen Ersatz;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Abgrenzungen der Waldflächen, für die eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt wird bzw. der Waldflächen, die lediglich vom Rotor überstrichen werden können, wurden gemäß der früheren Stellungnahme und den im Anschluss digital übermittelten Daten bereits in der Planung berücksichtigt. Der Hinweis zum forstrechtlichen Ersatz wurde in der Begründung ergänzt.

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen:

Hinweis zur Umsetzung möglicher Kompensationsmaßnahmen;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Stadt Viersen:

Hinweis zu den Pauschalabständen und der ggf. Unterschreitung der dreifachen Anlagenhöhe insbesondere bei hohen Anlagen und der dann folgenden Einzelfallprüfung auf optisch bedrängende Wirkung mit Vorbehalt das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben zu versagen, wenn eine solche Einzelfallprüfung ein negatives Ergebnis zeigt;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG für konkrete Windenergieanlagen ist ggf. die Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine optisch bedrängende Wirkung besteht oder nicht. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm oder bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung konkret beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, sind diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln (Immissionsschutzgutachten) und in der konkreten Projektumsetzung zu berücksichtigen. Der Hinweis zur möglichen Unterschreitung des Abstandes der dreifachen Anlagenhöhe konkret geplanter Windenergieanlagen zu einer Wohnbebauung und der daraus resultierenden, ggf. erforderlichen Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung wird zur Kenntnis genommen.

RWE Power AG:

Hinweise zu einer vorhandenen Rohrleitung inkl. Sicherheitsstreifen (6 m) und einer Grundwassermessstelle;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Hinweise sind in der Begründung und im Umweltbericht bereits berücksichtigt.

BUND Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Kreis und Stadt Viersen:

Bedenken, dass die Vorsorgeabstände zu gering sind und nicht dem vorsorgenden Immissionsschutz dienen können;

Hinweis zum Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten;

Hinweis zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebieten sowie zu bei zukünftigen Genehmigungsgesuchen erforderlichen Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung;

Hinweis zu standortgerechten Laubwaldflächen, Biotopverbundfläche z. T. mit herausragender Bedeutung, bedeutsame Fledermausvorkommen entlang der Wälder, Nutzung von Waldflächen für WEA mit Rechtskraft der 1. Änderung des LEP, Artenschutz mit der Aussage des Gutachters die Kollisionsgefahr mit Maßnahmen signifikant zu senken;

Hinweis zum Waldanteil, der unter 20 % liegt und die Gemeinde als waldarm eingestuft wird;

Hinweise zu Wassergewinnungsanlage und Wasserschutzgebieten;

Hinweis zum substanziellen Raumgeben;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Festlegung der pauschalen Immissionsschutzabstände im Rahmen des zugrundeliegenden Plankonzeptes erfolgte aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde durch die Gemeinde Schwalm-tal. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Windenergie „substanziell“ Raum gegeben wird. Die in der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes angeführte „1.500-Meter-Regel“ ist nicht als bindendes Ziel, sondern als Grundsatz formuliert, der der Abwägung unterliegt und für die nachfolgenden Planungsebenen zwar zu berücksichtigen, aber nicht bindend ist. Auch eine bundeseinheitliche Abstandsregelung, wie sie derzeit diskutiert wird, ist noch nicht als Rechtsnorm bindend.

Der bestehende Landschaftsplan wie auch die geplanten Festsetzungen im zukünftigen Landschaftsplan sind in der Planung berücksichtigt. Mit der Stellungnahme des Kreises Viersen wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, in Aussicht gestellt, vorbehaltlich fachlicher Hindernisse, die nach detaillierter Untersuchung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG aus dem Natur- und Artenschutz resultieren können. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird dann abschließend über die Befreiung entschieden.

Der auf Flächennutzungsplan-Ebene erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag belegt, dass keine grundsätzlichen, artenschutzrechtlichen Gründe gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen vorliegen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Flächennutzungsplanänderung werden im Kapitel 7 flächen- und artspezifisch beispielhaft, konkrete Maßnahmen genannt. Eine konkrete Maßnahmenplanung kann erst bei Vorliegen einer konkreten Windenergieanlagenplanung erfolgen, da erst dann eine konkrete Betroffenheit ermittelt werden kann. Die weitere Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist somit erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Schutzgebiete (FFH-, Vogelschutzgebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet) und schutzwürdigen Biotop (u. a. Biotopverbundflächen, standortgerechte Laubwaldflächen) wurden in der Planung - u. a. auch mit einer FFH-Vorprüfung - bereits berücksichtigt. Besonders schutzwürdige Flächen wurden im Rahmen des Plankonzeptes ermittelt und kommen für die direkte Flächeninanspruchnahme (Fundament- bzw. Maststandort, Kranstellflächen oder Zuwegungen) nicht infrage, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Da im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen geplant werden, muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen u. a. der Artenschutz konkret untersucht werden inkl. der konkret erforderlichen Maßnahmen zur z. B. signifikanten Senkung des Kollisionsrisikos kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten.

Mit Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung für die ökologisch eher geringwertigeren Misch- und Nadelholzflächen in Aussicht gestellt. Für die standortgerechten Laubwaldflächen mit Biotopverbundfunktion und hoher ökologischer Bedeutung kann keine Waldumwandlungsgenehmigung für eine direkte Inanspruchnahme (z. B. als Fundament- / Maststandort) erteilt werden - jedoch ist ein Überstreichen dieser schutzwürdigen Waldbestände durch den Rotor zulässig. In dem der Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Plankonzept wurde belegt, dass nur unter Einbeziehung der Misch- und Nadelwaldflächen für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden kann.

Die Wasserschutzgebiete sind in der Planung bereits berücksichtigt.

Die Verringerung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände erfolgte nur soweit wie es möglich ist, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, insbesondere da auch kleinere Windenergieanlagen - als die im Rahmen des zugrundeliegenden Plankonzeptes definierte Referenzanlage - sich wirtschaftlich betreiben lassen. Auch wurden besonders schutzwürdige Teile der geplanten Konzentrationszonen herausgearbeitet, die für eine direkte Flächeninanspruchnahme (Fundament- bzw. Maststandort, Kranstellflächen oder Zuwegungen) nicht zur Verfügung stehen, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Insofern kann sich die Windenergienutzung in den geplanten Konzentrationszonen gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Schwalmtal substantiell Raum geben und gleichermaßen die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 5 i. V. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von Seiten der Gemeinde Schwalmtal gesteuert werden.

Geologischer Dienst NRW:

Hinweise zur Erdbebengefährdung und -überwachung;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis zur Beachtung weiterer Regelwerke wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis zur im Jahr 2018 in Betrieb genommenen Erdbebenmessstation Herkenbosch (NL, Kürzel HRKB) wird in der Begründung ergänzt. Der Betreiber dieser Station wurde nachträglich im Verfahren beteiligt.

Koninklijk Nederlands, Meteorologisch Instituut (KNMI):

Hinweis, dass die Erdbebenüberwachungsstation ggf. verlegt werden könnte, sollte sie durch die von Windenergieanlagen verursachten Erschütterungen betroffen sein;

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie werden im Genehmigungsverfahren zu konkreten Windenergieanlagen-Planungen beteiligt. Der Hinweis zum Betrieb der Erdbebenstation wurde in der Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Rhein-Weser:

Hinweis zu Aufforstungsflächen;

Hinweis zu Brutvogelvorkommen des Rauhfußkauzes

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Flurstücke 37 und 112 (Flur 64, Gemarkung Waldniel) wurden gemäß der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW übermittelten Daten als standortgerechte Laubwaldflächen berücksichtigt, für die keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt wurde, jedoch vom Rotor überstrichen werden können.

Die in der Karte „Brutvögel Ungerath“ eingetragenen Brutvögel wurden im Rahmen einer faunistischen Erfassung zu einer konkreten Windenergieanlagen-Planung aufgenommen, deren Daten für die Artenschutzprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Verfügung gestellt worden.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 3. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte im gesamten Gemeindegebiet die Ermittlung geeigneter Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Ziel, der Windenergie langfristig und rechtsicher substanziiell Raum zu verschaffen (Gesamträumliches Plankonzept).

Im Rahmen des Gutachtens wurden alle möglichen Flächen und die bestehenden Konzentrationszonen geprüft und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Die in ihrer Darstellung angepasste, bereits vorhandene Konzentrationszone sowie die zusätzlichen Zonen im Gemeindegebiet wurden dabei insgesamt eine Eignung attestiert. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich somit um Bereiche, die im Vergleich zu anderen Bereichen im Gemeindegebiet die günstigsten bzw. relativ konfliktärmsten Eigenschaften hinsichtlich der Darstellung als Konzentrationszonen im FNP aufweisen.

Eine weitere Möglichkeit stellt der Verzicht auf eine FNP-Änderung und damit die Beibehaltung der aktuellen Darstellung dar. Aufgrund der Novellierung des Windenergie-Erlasses in 2018 erscheint die aktuelle Darstellung langfristig weder zielkonform noch rechtssicher. Ein gänzlicher Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen - bei Aufhebung der vorhandenen Zone - im Flächennutzungsplan und die Ermöglichung der privilegierten Errichtung im Außenbereich nach § 35 abs. 1 BauGB stellt aus städtebaulichen Gründen der Gemeinde Schwalmtal keine akzeptable Alternative dar.

6 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen werden Vorschläge gemacht, die im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung zu konkretisieren sind. Eine konkrete Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich, da der Umfang und die genauen Standorte der künftigen Anlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch nicht bekannt sind. Der Bestand im Bereich der geplanten Konzentrationszonen lässt vor allem Beeinträchtigungen von Land- und Forstwirtschaftsflächen bzw. von mit diesen räumlich-funktional eng verknüpften Lebensräumen in der Umgebung erwarten. Bei der Kompensation der Beeinträchtigungen ist auch die visuelle Dimension der Eingriffe zu berücksichtigen.

Abhängig von der Anzahl der geplanten WEA in den jeweiligen Zonen unterliegt die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm gemäß des Anhanges 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung (drei bis weniger als sechs WEA) oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (sechs bis weniger als 20 WEA). Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Folglich ist die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes). Der Vorhabenträger hat die Angaben zum Eingriff sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.